



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. März 2017
(OR. en)

7121/17

EF 41
ECOFIN 189
DELECT 46

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 1473 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.3.2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1473 final.

Anl.: C(2017) 1473 final

Brüssel, den 8.3.2017
C(2017) 1473 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.3.2017

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung)¹ müssen Hersteller von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products, PRIIP) „Basisinformationsblätter“ für diese Produkte erstellen, bevor sie Kleinanlegern angeboten werden. Ferner müssen Personen, die diese Produkte verkaufen oder zu diesen beraten, diese Basisinformationsblätter den Kleinanlegern rechtzeitig vorlegen, bevor diese solche Produkte erwerben.

Die PRIIP-Verordnung ermächtigt die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 geschaffene Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)², die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 geschaffene Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung³ und die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geschaffene Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde⁴ dazu, gemeinsam technische Regulierungsstandards (RTS) auszuarbeiten, in denen die Informationen des Basisinformationsblatts, deren Darstellung und Inhalt sowie die im Basisinformationsblatt zu verwendende Methodik für die Berechnung und Darstellung der Risiken, Renditen und Kosten spezifiziert werden (Artikel 8 Absatz 5 der PRIIP-Verordnung). Artikel 10 Absatz 2 sowie Artikel 13 Absatz 5 der PRIIP-Verordnung ermächtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) ferner dazu, technische Regulierungsstandards für die Überprüfung, Überarbeitung und Veröffentlichung der Basisinformationsblätter sowie für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer rechtzeitigen Bereitstellung für die Kleinanleger auszuarbeiten. Am 6. April 2016 legten die ESA der Kommission einen gemeinsamen RTS-Entwurf vor.

Am 30. Juni 2016 nahm die Kommission eine delegierte Verordnung zur Ergänzung der PRIIP-Verordnung an (delegierte Verordnung)⁵, in der die Darstellung und der Inhalt der Basisinformationsblätter, deren Standardformat, die Methodik für die Darstellung der Risiken und Renditen und für die Berechnung der Kosten, die Bedingungen und die Mindesthäufigkeit

¹ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

³ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁵ Delegierte Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch die Festlegung technischer Regulierungsstandards für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Dokumente, C(2016) 3999.

der Überprüfung der in ihnen enthaltenen Informationen sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung für die Kleinanleger spezifiziert werden.

Am 14. September 2016 erhob das Europäische Parlament Einwände gegen die delegierte Verordnung⁶.

Um den Bedenken des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen, schlug die Kommission mit Schreiben vom 10. November 2016 den ESA Änderungen an der delegierten Verordnung vor, die PRIIP mit verschiedenen Anlageoptionen (multi-option PRIIPs), Performance-Szenarien, Warnhinweise und die Darstellung der Verwaltungskosten in Bezug auf biometrische Komponenten von Versicherungsanlageprodukten betreffen. Nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 können die ESA ihre Entwürfe technischer Regulierungsstandards anhand der Änderungsvorschläge der Kommission ändern, indem sie die Änderungen innerhalb von sechs Wochen in Form einer förmlichen Stellungnahme der Kommission erneut vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist von sechs Wochen gaben die ESA keine endgültige Stellungnahme ab. Folglich kann die Kommission nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 7 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 die technischen Regulierungsstandards mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen annehmen. Die Änderungen der Kommission an der delegierten Verordnung betreffen PRIIP mit verschiedenen Anlageoptionen (multi-option PRIIPs), Performance-Szenarien, Warnhinweise und die Darstellung der Verwaltungskosten in Bezug auf biometrische Komponenten von Versicherungsanlageprodukten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 17. November 2014 wurde ein allgemeines Diskussionspapier zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht. Am 23. Juni 2015 wurde ein technisches Diskussionspapier veröffentlicht. Am 11. November 2015 leiteten die ESA eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards ein.

In die Ausarbeitung der technischen Regulierungsstandards wurden durch die Beratung einer beratenden Expertengruppe auch Interessenträger einbezogen.

3. VERBRAUCHERTESTS

Die Kommission führte eine Verbrauchertest-Studie durch, in der sie ermittelte, welche Darstellungen die Verbraucher bevorzugen und sich nach deren Auffassung am besten dazu eignen, PRIIP zu verstehen und zu vergleichen. Die Kommission prüfte eine Vielzahl grafischer und sonstiger Techniken zur Informationsdarstellung. Der Verbrauchertest zeigte, dass eine einfache Risikoskala, auf der alle Risiken zusammengefasst angezeigt werden, den Verbrauchervorstellungen am besten entsprach. Er ergab außerdem, dass komplexere Darstellungsweisen für die Performance, darunter Grafiken, für viele Verbraucher weniger verständlich sind. Insgesamt erwiesen sich einfache Tabellen sowohl bei Performance-Szenarien als auch bei Kosteninformationen als am besten geeignet.

⁶ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 8. Dezember 2016.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im April 2016 legten die ESA der Kommission einen Entwurf technischer Regulierungsstandards vor, in denen technische Regulierungsstandards nach Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 5 der PRIIP-Verordnung zusammengefasst waren. Die Kommission befürwortet diese Bündelung angesichts des inhaltlichen Zusammenhangs der drei technischen Regulierungsstandards und der Notwendigkeit, die Kohärenz der mit ihnen eingeführten Anforderungen zu gewährleisten. Ein einziger Rechtsakt erleichtert ferner das Auffinden einzelner PRIIP-Vorschriften.

Artikel 1 behandelt die allgemeinen Informationspflichten des Basisinformationsblatts in Bezug auf den PRIIP-Hersteller, den Namen des PRIIP, das Datum seiner Erstellung oder Überarbeitung und die jeweils zuständige Behörde. Er enthält ferner die Kriterien, nach denen der Warnhinweis in das Basisinformationsblatt aufgenommen wird.

Artikel 2 betrifft den Abschnitt „*Um welche Art von Produkt handelt es sich?*“ und enthält unter anderem Festlegungen für Angaben zur Rechtsform des PRIIP, zu seinen Zielen und zu den zu deren Erreichung eingesetzten Mitteln, zum Kleinanlegertyp, an den das PRIIP vermarktet werden soll, sowie zu Einzelheiten in Bezug auf die Versicherungsleistungen und zur Laufzeit des PRIIP.

Artikel 3 betrifft den Abschnitt „*Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?*“ und enthält Anforderungen in Bezug auf den erforderlichen Gesamtrisikoindikator (Summary Risk Indicator, SRI), der sieben Risikoklassen umfassen muss. In Anhang III ist eine Mustervorlage für die Darstellung dieses Indikators enthalten. Dieser Abschnitt betrifft zudem die Erläuterungen und gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Warnhinweise. In Artikel 3 ist ferner festgelegt, dass die Performance-Szenarien in das Basisinformationsblatt aufgenommen werden müssen und welche Formate dafür zu verwenden sind. Für die Berechnung der Zahlen wird eine einheitliche Methode vorgegeben.

Artikel 4 betrifft den Abschnitt „*Was geschieht, wenn [Name des PRIIP-Herstellers] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?*“ des Basisinformationsblatts, in dem angegeben werden muss, ob dem Kleinanleger aufgrund des Ausfalls des PRIIP-Herstellers oder eines anderen Rechtsträgers ein finanzieller Verlust entstehen kann. Die Identität dieses Rechtsträgers muss angegeben werden. In diesem Abschnitt ist auch anzugeben, ob ein solcher Verlust durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem für Anleger gedeckt ist und ob dafür Beschränkungen oder Bedingungen gelten.

Artikel 5 betrifft den Abschnitt „*Welche Kosten entstehen?*“ und gibt eine einheitliche Darstellung der Kosten sowie die Methoden für die Berechnung und Kumulierung der Zahlen vor. Die Darstellung enthält die kumulierten Kosten als monetäre und prozentuale Beträge für standardisierte Zeiträume sowie eine prozentuale Aufschlüsselung dieser Kosten.

Artikel 6 betrifft den Abschnitt „*Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?*“ und enthält Anforderungen an die Beschreibungen von, insbesondere, Haltedauer und Desinvestitionsmöglichkeiten, einschließlich Angaben zur Auswirkung einer vorzeitigen Auflösung, und an die Informationen über Gebühren und Sanktionen, die bei Desinvestitionen vor der Fälligkeit oder an einem anderen festgelegten Termin als der empfohlenen Haltedauer anfallen.

Artikel 7 betrifft den Abschnitt „*Wie kann ich mich beschweren?*“ und verpflichtet die PRIIP-Hersteller dazu, mittels einer Übersicht über die Schritte für die Einreichung einer

Beschwerde zu informieren und die einschlägige Website für solche Beschwerden sowie eine aktuelle Anschrift und E-Mail-Adresse dafür anzugeben.

Artikel 8 betrifft den Abschnitt „*Sonstige zweckdienliche Angaben*“ und legt Anforderungen für zusätzlich vorzulegende Informationsunterlagen fest. Diese können in zusammengefasster Form und unter anderem in Form eines Links zur entsprechenden Website bereitgestellt werden.

In Artikel 9 ist die Verwendung einer obligatorischen Mustervorlage vorgesehen, darunter auch obligatorischer Text. Die Mustervorlage beinhaltet Details des einzuhaltenden Layouts.

In den Artikeln 10 bis 14 werden Anforderungen an den Inhalt des generischen Basisinformationsblatts für PRIIP, die verschiedene Anlageoptionen bieten, für den Fall festgelegt, dass die Informationen zu jeder Option nicht in einem einzigen Basisinformationsblatt zusammengefasst werden können.

Artikel 11 betrifft den Abschnitt „*Um welche Art von Produkt handelt es sich?*“ und verpflichtet die PRIIP-Hersteller insbesondere dazu, die Arten der zugrunde liegenden Anlageoptionen anzugeben, darauf hinzuweisen, dass der Anlegertyp, an den das PRIIP vermarktet werden soll, von der jeweils zugrunde liegenden Anlageoption abhängt, und anzugeben, wo die spezifischen Informationen über die zugrunde liegenden Anlageoptionen zu finden sind.

Artikel 12 betrifft den Abschnitt „*Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?*“ und verpflichtet insbesondere dazu, Risikoklassenbereiche für alle zugrunde liegenden Anlageoptionen anzugeben, darauf hinzuweisen, dass Risiko und Rendite je nach zugrunde liegender Anlageoption variieren, und anzugeben, wo die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen zu finden sind. Er enthält ferner bis zum 31. Dezember 2019 geltende besondere Vorschriften für PRIIP, denen Anlageoptionen mit Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugrunde liegen.

Artikel 13 betrifft den Abschnitt „*Welche Kosten entstehen?*“ und verpflichtet insbesondere dazu, die Kostenbereiche für das PRIIP anzugeben, darauf hinzuweisen, dass die Kosten je nach zugrunde liegender Anlageoption variieren, und anzugeben, wo die spezifischen Informationen über die Anlageoptionen zu finden sind. Er enthält ferner bis zum 31. Dezember 2019 geltende Optionen für PRIIP, denen Anlageoptionen mit Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugrunde liegen.

Artikel 14 betrifft den Abschnitt „*Spezifische Informationen über jede zugrunde liegende Anlageoption*“ und verpflichtet unter anderem dazu, für jede zugrunde liegende Anlageoption einen umfassenden Warnhinweis (falls angezeigt), die Anlageziele, einen Gesamtrisikoindikator, entsprechende Erläuterungen, Performance-Szenarien und eine Kostendarstellung anzugeben.

Die Artikel 15 und 16 enthalten Anforderungen für die PRIIP-Hersteller in Bezug auf die mindestens jährliche Überprüfung und Überarbeitung des Basisinformationsblatts.

In Artikel 17 ist für die Person, die PRIIP verkauft oder zu diesen berät, die Verpflichtung spezifiziert, das Basisinformationsblatt so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass der Kleinanleger dieses prüfen kann, bevor er sich verpflichtet. Dort wird präzisiert, dass der Zeitpunkt der Bereitstellung des Basisinformationsblatts je nach PRIIP und Anforderungen des Kleinanlegers unterschiedlich sein kann.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.3.2017

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)⁷, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 wird ein neues standardisiertes Basisinformationsblatt eingeführt, um die Verständlichkeit von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products, PRIIP) für Kleinanleger sowie die Vergleichbarkeit solcher Produkte zu verbessern.
- (2) Damit die Basisinformationen für Kleinanleger leicht verständlich, gut lesbar und einfach vergleichbar dargestellt werden, sollte eine einheitliche Vorlage für das Basisinformationsblatt bereitgestellt werden.
- (3) Die Identitäts- und Kontaktdaten gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 sollten die Internationale Wertpapierkennnummer oder die eindeutige Produktkennung des PRIIP, soweit diese Kennung vorliegt, beinhalten, damit der Kleinanleger zusätzliche Informationen zu diesem PRIIP leichter finden kann.
- (4) Um sicherzustellen, dass Kleinanleger die wirtschaftlichen und rechtlichen Merkmale des PRIIP verstehen und vergleichen können, und ihnen einen Überblick über die

⁷ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

Anlagepolitik und -strategie des PRIIP zu ermöglichen, sollte das Basisinformationsblatt standardisierte Informationen zur Art des PRIIP, seinen Anlagezielen und den zu deren Erreichung eingesetzten Mitteln sowie den wichtigsten Merkmalen oder Aspekten des Produkts, wie beispielsweise Versicherungsschutz, enthalten.

- (5) Anhand der Informationen, die den Kleinanlegern bereitgestellt werden, sollten sie die mit Anlagen in PRIIP verbundenen Risiken verstehen und vergleichen können, um so fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Die mit einem PRIIP verbundenen Risiken können verschiedener Art sein. Die wichtigsten Risiken sind Marktrisiko, Kreditrisiko und Liquiditätsrisiko. Damit Kleinanleger diese Risiken vollständig verstehen können, sollten die Risikoinformationen weitestgehend zusammengefasst und numerisch in Form eines Gesamtrisikoindiktors, ergänzt durch hinreichende Erläuterungen, dargestellt werden.
- (6) Bei der Bewertung des Kreditrisikos sollten die PRIIP-Hersteller Faktoren in Betracht ziehen, durch die sich das Kreditrisiko für einen Kleinanleger verringern kann. Aus einer Bewertung, ob die Vermögenswerte eines PRIIP oder entsprechende Sicherheiten oder Vermögenswerte zur Besicherung der Zahlungsverpflichtungen eines PRIIP zu jedem Zeitpunkt bis zur Fälligkeit den Zahlungsverpflichtungen des PRIIP gleichwertig sind, sollte ersichtlich sein, dass die von einem Versicherungsunternehmen gehaltenen Vermögenswerte jederzeit dem aktuellen Betrag entsprechen, den das Versicherungsunternehmen zur Übertragung seiner Verpflichtungen in Bezug auf das PRIIP auf ein anderes Versicherungsunternehmen zu zahlen hätte.
- (7) Gegenwärtig stellen die Ratings externer Ratingagenturen einen konsistenten Indikator für das Kreditrisiko innerhalb der verschiedenen Sektoren der Union dar. Jedoch sollte die Abhängigkeit von solchen Ratings möglichst verringert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Gesamtrisikoindikator objektiv korrekt und die Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen PRIIP gewährleistet ist und dass dieser Gesamtrisikoindikator hinsichtlich Markt- und Kreditrisiko ausreichend überwacht wird, sodass die Wirksamkeit der Risikobewertung in der Praxis bei der am 31. Dezember 2018 vorgesehenen Überprüfung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 nachgewiesen werden kann. Bei der Überprüfung sollte berücksichtigt werden, inwieweit die Ratings externer Ratingagenturen die Bonität des PRIIP-Herstellers sowie das Kreditrisiko von Anlegern bei einzelnen PRIIP in der Praxis widerspiegeln.
- (8) Besteht bei einem PRIIP angesichts der Möglichkeit, ein PRIIP vorzeitig zu veräußern oder einen Käufer auf einem Sekundärmarkt zu finden, das Risiko von Liquiditätsschwankungen, sollte darauf hingewiesen werden. In diesem Warnhinweis sollte ferner beschrieben werden, unter welchen Umständen das Risiko besteht, dass die Auszahlungen aus dem PRIIP im Falle von vorzeitigem Ausstiegen, unter anderem auch aufgrund der anwendbaren Ausstiegsgebühren, erheblich geringer als erwartet ausfallen können.
- (9) Obwohl sich Renditeschätzungen bei einem PRIIP nur schwer erstellen lassen und schwierig zu verstehen sind, sind Informationen über solche Schätzungen für Kleinanleger von vorrangigem Interesse und sollten im Basisinformationsblatt nicht fehlen. Den Kleinanlegern sollten eindeutige Informationen über Renditeschätzungen bereitgestellt werden, die auf realistischen Annahmen hinsichtlich möglicher

Ergebnisse und der geschätzten Höhe des Marktrisikos der PRIIP beruhen. Aus der Darstellung sollte klar hervorgehen, dass diese Informationen nicht gesichert sind und bessere oder schlechtere Ergebnisse möglich sind.

- (10) Damit Kleinanleger das Risiko einschätzen können, sollte das Basisinformationsblatt Informationen dazu enthalten, welche Folgen es für sie haben kann, wenn ein PRIIP-Hersteller nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen. Ferner muss eindeutig klargestellt werden, welchen Schutz der Kleinanleger in solchen Fällen im Rahmen von Anlage-, Versicherungs- oder Sicherungssystemen genießt.
- (11) Angaben zu den Kosten sind für alle Kleinanleger von Bedeutung, wenn sie verschiedene PRIIP, die unterschiedliche Kostenstrukturen aufweisen können, miteinander vergleichen und prüfen, inwieweit die Kostenstruktur eines bestimmten PRIIP auf sie zutreffen könnte, was von der Dauer und der Höhe der Anlage sowie von der Performance des PRIIP abhängt. Aus diesem Grund sollte das Basisinformationsblatt Informationen enthalten, anhand derer der Kleinanleger die allgemeinen Gesamtkostenniveaus der verschiedenen PRIIP, wenn diese über die empfohlene Haltedauer oder kürzer gehalten werden, vergleichen können und damit sie verstehen, wie sich diese Kosten im Laufe der Zeit verändern und entwickeln könnten.
- (12) Verbrauchertests und Konsumforschung haben gezeigt, dass Kleinanleger monetäre Zahlen besser verstehen als Prozentzahlen. Geringe prozentuale Kostenunterschiede können große Unterschiede bei den vom Kleinanleger zu tragenden monetären Beträgen bedeuten. Daher sollte das Basisinformationsblatt sowohl prozentuale als auch monetäre Angaben zu den Gesamtkosten bezogen auf die empfohlene Haltedauer und kürzere Perioden enthalten.
- (13) Da sich die verschiedenen Kostenarten unterschiedlich auf die Rendite auswirken können, sollte in dem Basisinformationsblatt auch eine Aufschlüsselung der verschiedenen Kostenarten enthalten sein. Die Kostenaufschlüsselung sollte in standardisierten Größen und Prozentsätzen dargestellt werden, sodass die Beträge der verschiedenen PRIIP problemlos miteinander verglichen werden können.
- (14) Bei Kleinanlegern können sich die persönlichen Umstände verändern, sodass längerfristige Anlagen unerwartet aufgelöst werden müssen. Außerdem können Desinvestitionen durch Marktentwicklungen bedingt werden. Da Kleinanleger nur schwer abschätzen können, wie hoch die Liquidität in ihren Anlageportfolios insgesamt sein sollte, sind Informationen über die empfohlene Haltedauer und die vorgeschriebene Mindestheldauer sowie die Möglichkeit eines teilweisen oder vorzeitigen kompletten Ausstiegs besonders wichtig und in das Basisinformationsblatt aufzunehmen. Aus denselben Gründen sollten die Verfügbarkeit und Konsequenzen einer solchen vorzeitigen Desinvestition klargestellt werden. Insbesondere sollte deutlich hervorgehoben werden, ob solche Konsequenzen auf explizite Gebühren, Sanktionen oder Beschränkungen der Desinvestitionsrechte zurückzuführen sind, oder auf die Tatsache, dass der Wert des aufzulösenden PRIIP stark vom Zeitpunkt der Desinvestition abhängt.
- (15) Da das Basisinformationsblatt von den Kleinanlegern sehr wahrscheinlich auch als Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale des PRIIP genutzt wird, sollte es eindeutige Angaben dazu enthalten, wie eine Beschwerde über das Produkt oder das

Verhalten des PRIIP-Herstellers oder der Person, die zu dem Produkt berät oder es verkauft, eingereicht werden kann.

- (16) Einige Kleinanleger wünschen möglicherweise weitergehende Informationen über spezifische Aspekte des PRIIP. Das Basisinformationsblatt sollte daher einen eindeutigen, spezifischen Verweis auf die Fundstelle solcher Informationen beinhalten, sofern solche Informationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in das Basisinformationsblatt aufzunehmen sind. Sofern der PRIIP-Hersteller nach nationalem oder Unionsrecht dazu verpflichtet ist, sonstige Informationen offenzulegen, sollten Kleinanleger auf diesen Umstand und darauf hingewiesen werden, wo sie die entsprechenden Unterlagen finden können, selbst wenn diese nur auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind. Um sicherzustellen, dass das Basisinformationsblatt möglichst kurz und prägnant ist, können Website-Links zu diesen Unterlagen angegeben werden, sofern ausdrücklich auf die Existenz der Unterlagen hingewiesen wird und über diese Website tatsächlich auf sie zugegriffen werden kann.
- (17) Ein Basisinformationsblatt für ein PRIIP, das mehrere zugrunde liegende Anlageoptionen umfasst, kann nicht im gleichen Format bereitgestellt werden wie ein Basisinformationsblatt für ein anderes PRIIP, da jede Anlageoption ein spezifisches Risiko-, Performance- und Kostenprofil aufweist und somit nicht alle erforderlichen Informationen in einem einzigen, prägnanten und eigenständigen Dokument zusammengefasst werden können. Bei den zugrunde liegenden Anlageoptionen kann es sich um PRIIP oder andere Anlagen ähnlicher Art oder standardisierte Portfolios von zugrunde liegenden Anlagen handeln. Diese zugrunde liegenden Anlageoptionen können mit unterschiedlichen Risiken, Renditen und Kosten verbunden sein. Je nach Art und Anzahl der zugrunde liegenden Anlageoptionen sollte der PRIIP-Hersteller daher, sofern ihm dies angemessen erscheint, spezifische Basisinformationsblätter für jede Option erstellen. Diese Basisinformationsblätter sollten ferner generische Informationen über das PRIIP enthalten.
- (18) Sind nach Auffassung des PRIIP-Herstellers spezifische Basisinformationsblätter für jede Option für die Kleinanleger unangebracht, sollte er die jeweiligen Informationen über die zugrunde liegenden Anlageoptionen sowie die generischen Informationen über das PRIIP getrennt bereitstellen. Aus Klarheitsgründen sollten die generischen Informationen über das PRIIP, die in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, Angaben zu Risiko, Performance und Kosten umfassen, die bei den verschiedenen zugrunde liegenden Optionen allgemein zu erwarten sind. Darüber hinaus sollten die spezifischen Informationen über die zugrunde liegenden Anlageoptionen grundsätzlich Aufschluss über die Merkmale des PRIIP geben, über das sie angeboten werden. Diese spezifischen Informationen können in unterschiedlicher Form bereitgestellt werden, beispielsweise in Form eines einzigen Dokuments, in dem die erforderlichen Informationen über die verschiedenen zugrunde liegenden Anlageoptionen dargelegt werden, oder durch spezifische Unterlagen für jede zugrunde liegende Anlageoption. Für OGAW- und Nicht-OGAW-Fonds, die in Bezug auf das Format und den Inhalt ihrer Basisinformationsblätter für Anleger („wesentliche Informationen für den Anleger“) den Artikeln 78 bis 81 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates⁸ unterliegen, ist in der Verordnung Nr. 1286/2014 ein Übergangszeitraum vorgesehen. Um eine einheitliche Übergangsregelung für diese Fonds zu schaffen, sollte es PRIIP-Herstellern gestattet sein, für PRIIPS, die solche Fonds als einzige zugrunde liegende Anlageoption oder zusammen mit anderen zugrunde liegenden Anlageoptionen anbieten, diese Basisinformationsblätter für Anleger weiterhin zu verwenden. Macht ein PRIIP-Hersteller bei PRIIP, die solche Fonds zusammen mit anderen zugrunde liegenden Anlageoptionen anbieten, von der Möglichkeit Gebrauch, Basisinformationsblätter für Anleger zu verwenden, so sollte im generischen Basisinformationsblatt ein einziger Risikoklassenbereich im Format der PRIIP-Risikoskala wiedergegeben werden. In dem Risikoklassenbereich aller zugrunde liegenden Anlageoptionen, die innerhalb eines PRIIP angeboten werden, sollten die synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission⁹ für die OGAW- und Nicht-OGAW-Fonds zusammen mit dem Gesamtrisikoindikator gemäß der vorliegenden Verordnung für die übrigen zugrunde liegenden Anlageoptionen erfasst sein. Bietet ein PRIIP OGAW- und Nicht-OGAW-Fonds als einzige zugrunde liegende Anlageoptionen an, sollte es dem PRIIP-Hersteller gestattet sein, die Darstellung und Methoden nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zu verwenden. Ungeachtet der gewählten Form sollten die spezifischen Informationen immer mit den im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben übereinstimmen.

- (19) Die PRIIP-Hersteller müssen Basisinformationsblätter erstellen, die präzise, redlich, klar und nicht irreführend sind. Die Angaben im Basisinformationsblatt sollten von einem Kleinanleger als solide Grundlage für Anlageentscheidungen herangezogen werden können, selbst wenn diese bei PRIIP, die für Kleinanleger weiter zur Verfügung stehen, Monate oder sogar Jahre nach der anfänglichen Erstellung des Basisinformationsblatts getroffen werden. Aus diesem Grund sollten Standards festgelegt werden, die eine rechtzeitige und angemessene Überprüfung und Überarbeitung der Basisinformationsblätter gewährleisten, sodass diese präzise, redlich und klar bleiben.
- (20) Die Daten, die bei der Erstellung der Angaben im Basisinformationsblatt verwendet wurden, wie beispielsweise Daten über Kosten, Risiken und Performance-Szenarien, können sich im Laufe der Zeit ändern. Die Änderung solcher Daten kann zu Änderungen bei den aufzunehmenden Angaben, wie beispielsweise bei den Risiko- oder Kostenindikatoren, führen. Daher sollten die PRIIP-Hersteller periodische Prozesse zur Überprüfung der Angaben im Basisinformationsblatt einrichten. Im Rahmen dieser Prozesse sollte bewertet werden, ob Änderungen der Daten eine Überarbeitung und Neuveröffentlichung des Basisinformationsblatts erforderlich machen. Der von den PRIIP-Herstellern gewählte Ansatz sollte jeweils dem Ausmaß entsprechen, in dem sich die in das Basisinformationsblatt aufzunehmenden Informationen ändern. Beispielsweise sollte bei einem börsengehandelten Derivat, wie etwa einem standardisierten Future, Call oder Put, keine Notwendigkeit bestehen, das

⁸ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 1).

Basisinformationsblatt kontinuierlich zu aktualisieren, da die bei diesen Finanzinstrumenten erforderlichen Angaben zu Risiken, Renditen und Kosten nicht schwanken. In Fällen, in denen der PRIIP-Hersteller außerhalb des periodischen Überprüfungsprozesses Änderungen feststellt oder festgestellt haben sollte, die sich auf die Informationen im Basisinformationsblatt erheblich auswirken, wie beispielsweise Änderungen an einer zuvor offengelegten PRIIP-Anlagepolitik oder -strategie, die für Kleinanleger relevant wären, oder signifikante Änderungen an der Kostenstruktur oder am Risikoprofil, sind periodische Überprüfungen unter Umständen nicht ausreichend. Aus diesem Grund sollten PRIIP-Hersteller zudem verpflichtet werden, Prozesse einzurichten, um Situationen zu erkennen, in denen die Informationen im Basisinformationsblatt ad hoc überprüft und überarbeitet werden sollten.

- (21) Wenn im Zuge einer periodischen oder Ad-hoc-Überprüfung eines Basisinformationsblatts Änderungen an Informationen festgestellt werden, die darin aufzunehmen sind, oder gefolgert wird, dass die Informationen in diesem Basisinformationsblatt nicht mehr präzise, redlich, klar und nicht irreführend sind, sollte der PRIIP-Hersteller dazu verpflichtet sein, das Basisinformationsblatt entsprechend diesen geänderten Informationen zu überarbeiten.
- (22) Da Änderungen für Kleinanleger und die zukünftige Allokation ihres Anlagevermögens relevant sein können, sollte das neue Basisinformationsblatt für Kleinanleger leicht zu finden sein. Es sollte daher auf der Website des PRIIP-Herstellers veröffentlicht werden und dort leicht zugänglich sein. Der PRIIP-Hersteller sollte Kleinanleger möglichst davon in Kenntnis setzen, wenn Basisinformationsblätter überarbeitet werden, z. B. durch Mailinglisten oder E-Mail-Benachrichtigungen.
- (23) Um sicherzustellen, dass die Bereitstellung der Basisinformationsblätter innerhalb der Union einheitlich gehandhabt wird, sollten PRIIP-Hersteller dazu verpflichtet werden, das Basisinformationsblatt im Voraus bereitzustellen, bevor Kleinanleger durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PRIIP gebunden sind.
- (24) Das Basisinformationsblatt sollte Kleinanlegern in einem ausreichenden Zeitrahmen vor ihrer Anlageentscheidung zur Verfügung gestellt werden, sodass sie die relevanten Informationen über das PRIIP verstehen und in ihre Entscheidungsfindung einfließen lassen können. Da die Anlageentscheidung vor Beginn einer vorgeschriebenen Bedenkzeit getroffen wird, sollte das Basisinformationsblatt vor einer solchen Bedenkzeit zur Verfügung gestellt werden.
- (25) Obwohl Kleinanlegern das Basisinformationsblatt rechtzeitig, bevor sie durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PRIIP gebunden sind, erhalten sollten, kann der als ausreichend angesehene Zeitrahmen, damit ein Kleinanleger die Informationen verstehen und berücksichtigen kann, variieren, da Kleinanleger jeweils unterschiedliche Bedürfnisse, Erfahrung und Kenntnisse haben. Die Person, die zu einem PRIIP berät oder es verkauft, sollte daher solche Faktoren berücksichtigen um abzuwägen, wie lange ein bestimmter Kleinanleger für die inhaltliche Prüfung des Basisinformationsblatts benötigt.
- (26) Für die Prüfung eines Basisinformationsblatts eines komplexen PRIIP oder eines PRIIP, das dem Anleger unbekannt ist, benötigt ein Kleinanleger möglicherweise

zusätzliche Zeit, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Dementsprechend sollten solche Faktoren in Betracht gezogen werden, wenn es zu beurteilen gilt, wann ein Basisinformationsblatt rechtzeitig bereitgestellt wird.

- (27) Die Dringlichkeit der Situation, wenn es beispielsweise für einen Kleinanleger wichtig wäre, ein PRIIP zu einem bestimmten Preis zu kaufen und dieser Preis vom Zeitpunkt der Transaktion abhängt, sollte ebenfalls bei der Bewertung der Rechtzeitigkeit berücksichtigt werden.
- (28) Aus Konsistenzgründen und um das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte sicherzustellen, müssen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie diejenigen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ab demselben Datum gelten.
- (29) Die vorliegende Verordnung basiert auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (die „Europäischen Aufsichtsbehörden“) vorgelegt wurde.
- (30) Die Europäischen Aufsichtsbehörden haben offene öffentliche Konsultationen zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards, auf denen die vorliegende Verordnung basiert, durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahmen der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor, der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Inhalt und Darstellung des Basisinformationsblatts

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

¹² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Artikel 1

Abschnitt „Allgemeine Angaben“

Dieser Abschnitt des Basisinformationsblatts bezieht sich auf die Identität des PRIIP-Herstellers und der zuständigen Behörde und enthält folgende Angaben:

- a) Name des PRIIP, der vom PRIIP-Hersteller vergeben wurde, und gegebenenfalls die Internationale Wertpapierkennnummer oder die eindeutige Produktkennung für das PRIIP;
- b) juristische Bezeichnung des PRIIP-Herstellers;
- c) Adresse der Website des PRIIP-Herstellers, auf der Kleinanlegern Informationen für die Kontaktaufnahme mit dem PRIIP-Hersteller und eine Telefonnummer zur Verfügung gestellt werden;
- d) Name der zuständigen Behörde, die für die Aufsicht des PRIIP-Herstellers im Zusammenhang mit dem Basisinformationsblatt zuständig ist;
- e) Datum der Erstellung oder, sofern das Basisinformationsblatt anschließend überarbeitet wurde, Datum der letzten Überarbeitung des Basisinformationsblatts.

Die Angaben in dem in Unterabsatz 1 beschriebenen Abschnitt umfassen außerdem den Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wenn für das PRIIP eine der nachstehenden Bedingungen zutrifft:

- a) Es handelt sich um ein Versicherungsanlageprodukt, das die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2016/97/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ nicht erfüllt;
- b) es handelt sich um ein PRIIP, das die Anforderungen von Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a Ziffern i bis vi der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ nicht erfüllt.

Artikel 2

Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“

1. In den Angaben zur Art des PRIIP im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts wird dessen Rechtsform beschrieben.
2. Die Angaben im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts zu den Zielen des PRIIP und zu den zu deren Erreichung eingesetzten Mitteln werden kurz, klar und leicht verständlich zusammengefasst. In

¹³ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

¹⁴ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

diesen Informationen werden die wichtigsten Faktoren, von denen die Rendite abhängt, die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzwerte, die Art und Weise, wie die Rendite ermittelt wird, sowie die Beziehung zwischen der Rendite des PRIIP und derjenigen der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzwerte angegeben. Diese Informationen geben Aufschluss über die Beziehung zwischen der empfohlenen Haltedauer und dem Risiko- und Renditeprofil des PRIIP.

Ist die Anzahl der in Unterabsatz 1 genannten zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzwerte so groß, dass in dem Basisinformationsblatt nicht auf jeden einzeln verwiesen werden kann, werden nur ihre Marktsegmente oder Instrumentarten angegeben.

3. Die Beschreibung des Kleinanlegertyps, an den das PRIIP vermarktet werden soll, im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts beinhaltet Informationen über die Zielgruppe von Kleinanlegern, die der PRIIP-Hersteller insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse, Eigenschaften und Ziele des Kundentyps, für den das PRIIP geeignet ist, festgelegt hat. Diese Festlegung wird in Anbetracht der Fähigkeit der Kleinanleger, Anlageverluste zu verkraften, ihrer Präferenzen bezüglich des Anlagehorizonts, ihrer theoretischen Kenntnisse über und ihrer früheren Erfahrung mit PRIIP, der Finanzmärkte sowie der Bedürfnisse, Eigenschaften und Ziele potenzieller Endkunden getroffen.
4. Die Angaben zu den Versicherungsleistungen im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts umfassen in einer allgemeinen Zusammenfassung insbesondere die wichtigsten Merkmale des Versicherungsvertrags, eine Definition der inbegriffenen Leistungen mit einem Hinweis darauf, dass der Wert dieser Leistungen im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ dargestellt ist, sowie Informationen über die typischen biometrischen Eigenschaften der Zielgruppe von Kleinanlegern, darunter insbesondere die folgenden Elemente: die Gesamtprämie, die biometrische Risikoprämie, die Teil dieser Gesamtprämie ist, und die gemäß Anhang VII berechneten Auswirkungen entweder der biometrischen Risikoprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer oder des Kostenanteils der biometrischen Risikoprämie, der in den in der Tabelle „Kosten im Zeitverlauf“ dargestellten wiederkehrenden Kosten enthalten ist. Wird die Prämie in Form einer Pauschale gezahlt, enthalten die Angaben den Anlagebetrag. Wird die Prämie in periodischen Abständen gezahlt, enthalten die Angaben die Anzahl der periodischen Zahlungen, eine Schätzung der durchschnittlichen biometrischen Risikoprämie als Prozentsatz der Jahresprämie und eine Schätzung des durchschnittlichen Anlagebetrags.

In den in Unterabsatz 1 genannten Angaben wird ferner erläutert, inwieweit sich die Versicherungsprämienzahlungen, die dem geschätzten Wert der Versicherungsleistungen entsprechen, für den Kleinanleger auf die Renditen der Anlage auswirken.

5. Die Angaben zur Laufzeit des PRIIP im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts umfassen Folgendes:

- a) das Fälligkeitsdatum des PRIIP oder den Hinweis, dass es kein Fälligkeitsdatum gibt;
- b) einen Hinweis darauf, ob der PRIIP-Hersteller zur einseitigen Kündigung des PRIIP berechtigt ist;
- c) eine Beschreibung der Umstände, unter denen das PRIIP automatisch gekündigt werden kann, und die Kündigungstermine, soweit bekannt.

Artikel 3

Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“

1. Für den Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ des Basisinformationsblatts wenden die PRIIP-Hersteller die Methodik für die Darstellung von Risiken gemäß Anhang II an, beziehen die technischen Aspekte für die Darstellung des Gesamtrisikoindikatoren gemäß Anhang III ein und halten sich an die technischen Leitlinien, die Formate und die Methodik für die Darstellung der Performance-Szenarien gemäß den Anhängen IV und V.
2. Im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ des Basisinformationsblatts machen PRIIP-Hersteller folgende Angaben:
 - a) Höhe des mit dem PRIIP verbundenen Risikos in Form einer Risikoklasse unter Anwendung eines Gesamtrisikoindikatoren mit einer numerischen Skala von 1 bis 7;
 - b) expliziter Verweis auf illiquide PRIIP oder PRIIP mit wesentlichem Liquiditätsrisiko gemäß Anhang II Teil 4 in Form eines Warnhinweises in der Darstellung des Gesamtrisikoindikatoren;
 - c) Erläuterung unter dem Gesamtrisikoindikator, in der präzisiert wird, dass die Rendite in dem Fall, dass ein PRIIP auf eine andere Währung als die amtliche Währung des Mitgliedstaats, in dem es in Verkehr gebracht wird, lautet, sofern sie in der amtlichen Währung des Mitgliedstaats der Inverkehrbringung ausgedrückt wird, von Währungsschwankungen abhängen kann;
 - d) kurze Beschreibung des Risiko- und Renditeprofils des PRIIP und, sofern angebracht, ein Warnhinweis, dass das Risiko des PRIIP wesentlich höher als im Gesamtrisikoindikator dargestellt sein kann, wenn das PRIIP nicht bis zur Fälligkeit oder für die empfohlene Haltedauer gehalten wird;
 - e) bei PRIIP mit vertraglich vereinbarten Ausstiegsgebühren oder langen Kündigungsfristen für Desinvestitionen ein Verweis auf die jeweils zugrunde liegenden Bedingungen im Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“;
 - f) Hinweis auf den möglichen Höchstverlust und Angabe, dass die Anlage verloren gehen kann, wenn sie nicht geschützt ist oder wenn der PRIIP-Hersteller nicht zur Auszahlung in der Lage ist, oder dass Investitionszahlungen zusätzlich zur anfänglichen Investition erforderlich sein können und dass der Gesamtverlust die anfängliche Gesamtinvestition erheblich übersteigen kann.

3. Im Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ des Basisinformationsblatts beschreiben die PRIIP-Hersteller vier geeignete Performance-Szenarien gemäß Anhang V. Diese vier Performance-Szenarien entsprechen einem Stressszenario, einem pessimistischen, einem mittleren und einem optimistischen Szenario.
4. Bei Versicherungsanlageprodukten wird im Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ des Basisinformationsblatts ein zusätzliches Performance-Szenario angegeben, aus dem die Versicherungsleistung hervorgeht, die der Begünstigte bei Eintreten eines Versicherungsfalls erhält.
5. Für PRIIP, bei denen es sich um Futures, Call-Optionen oder Put-Optionen handelt, die auf einem regulierten Markt oder auf einem Drittlandsmarkt, der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ einem regulierten Markt gleichzusetzen ist, gehandelt werden, werden im Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ des Basisinformationsblatts Performance-Szenarien in Form von Auszahlungsstrukturdiagrammen gemäß Anhang V dargestellt.

Artikel 4

Abschnitt „Was geschieht, wenn [Name des PRIIP-Herstellers] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?“

Im Abschnitt „Was geschieht, wenn [Name des PRIIP-Herstellers] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?“ des Basisinformationsblatts machen die PRIIP-Hersteller folgende Angaben:

- a) Angabe, ob der Kleinanleger aufgrund des Ausfalls des PRIIP-Herstellers oder eines anderen Rechtsträgers als dem PRIIP-Hersteller einen finanziellen Verlust erleiden kann, sowie die Identität dieses Rechtsträgers;
- b) Angabe, ob der Verlust nach Buchstabe a durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem für Anleger gedeckt ist und ob dieser Schutz Beschränkungen oder Bedingungen unterliegt.

Artikel 5

Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“

1. Für den Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ des Basisinformationsblatts wenden die PRIIP-Hersteller Folgendes an:
 - a) die Methodik für die Berechnung der Kosten gemäß Anhang VI;

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

- b) für die Angaben zu den Kosten die Tabellen „Kosten im Zeitverlauf“ und „Zusammensetzung der Kosten“ gemäß Anhang VII entsprechend der darin enthaltenen technischen Leitlinie.
2. In der Tabelle „Kosten im Zeitverlauf“ im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ des Basisinformationsblatts geben die PRIIP-Hersteller den Gesamtkostenindikator der kumulierten Gesamtkosten des PRIIP für die verschiedenen Zeiträume gemäß Anhang VI als monetäre Zahl oder Prozentzahl an.
 3. In der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ des Basisinformationsblatts geben die PRIIP-Hersteller Folgendes an:
 - a) einmalige Kosten, wie beispielsweise Ein- und Ausstiegskosten, dargestellt als Prozentzahlen;
 - b) wiederkehrende Kosten, wie beispielsweise Portfolio-Transaktionskosten pro Jahr und sonstige wiederkehrende Kosten pro Jahr, dargestellt als Prozentzahlen;
 - c) Nebenkosten, wie beispielsweise Performance-Gebühren oder „Carried Interests“, dargestellt als Prozentzahlen.
 4. Im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ des Basisinformationsblatts fügen die PRIIP-Hersteller eine Beschreibung der verschiedenen Kosten, die in der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ enthalten sind, ein und geben an, wo und inwieweit diese Kosten von den tatsächlichen Kosten abweichen, die dem Kleinanleger entstehen können oder davon abhängen, ob der Kleinanleger sich dafür entscheidet, bestimmte Optionen auszuüben oder nicht.

Artikel 6

Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“

In den Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ des Basisinformationsblatts nehmen die PRIIP-Hersteller Folgendes auf:

- a) eine kurze Beschreibung der Gründe für die Auswahl der empfohlenen Haltedauer oder der vorgeschriebenen Mindestheldauer;
- b) eine Beschreibung der Merkmale des Desinvestitionsverfahrens und die Angabe, wann eine Desinvestition möglich ist, einschließlich Angaben zur Auswirkung einer vorzeitigen Auflösung auf das Risiko- oder Performance-Profil des PRIIP oder auf die Anwendbarkeit von Kapitalgarantien;
- c) Informationen über Gebühren und Sanktionen, die bei Desinvestitionen vor der Fälligkeit oder an einem anderen festgelegten Termin als der empfohlenen Haltedauer anfallen, einschließlich eines Querverweises auf die in das Basisinformationsblatt aufzunehmenden Kosteninformationen gemäß Artikel 5 sowie einer Erklärung der Auswirkung solcher Gebühren und Sanktionen je nach Haltedauer.

Artikel 7

Abschnitt „Wie kann ich mich beschweren?“

Im Abschnitt „Wie kann ich mich beschweren?“ des Basisinformationsblatts geben die PRIIP-Hersteller Folgendes in zusammengefasster Form an:

- a) die Schritte, die zur Einreichung einer Beschwerde über das Produkt oder über das Verhalten des PRIIP-Herstellers oder der Person, die zu dem Produkt berät oder es verkauft, zu unternehmen sind;
- b) einen Link zur entsprechenden Website für solche Beschwerden;
- c) eine aktuelle Anschrift und eine E-Mail-Adresse, unter der solche Beschwerden eingereicht werden können.

Artikel 8

Abschnitt „Sonstige zweckdienliche Angaben“

1. Im Abschnitt „Sonstige zweckdienliche Angaben“ des Basisinformationsblatts führen die PRIIP-Hersteller zusätzliche Informationsunterlagen an, die zur Verfügung gestellt werden können, und präzisieren, ob die Vorlage dieser zusätzlichen Informationsunterlagen gesetzlich vorgeschrieben ist oder auf Anfrage des Kleinanlegers erfolgt.
2. Die Informationen im Abschnitt „Sonstige zweckdienliche Angaben“ des Basisinformationsblatts können in zusammengefasster Form bereitgestellt werden, auch in Form eines Links zur Website, auf der zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen weitere Details zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 9

Mustervorlage

Die PRIIP-Hersteller legen das Basisinformationsblatt in Form der in Anhang I enthaltenen Mustervorlage vor. Die Vorlage wird gemäß den Anforderungen der vorliegenden delegierten Verordnung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ausgefüllt.

KAPITEL II

Spezifische Bestimmungen in Bezug auf das Basisinformationsblatt

Artikel 10

PRIIP mit verschiedenen Anlageoptionen

Wenn ein PRIIP verschiedene zugrunde liegende Anlageoptionen bietet und die Informationen in Bezug auf diese zugrunde liegenden Anlageoptionen nicht in einem einzigen, prägnanten und eigenständigen Basisinformationsblatt bereitgestellt werden können, erstellen die PRIIP-Hersteller eines der folgenden Dokumente:

- a) ein Basisinformationsblatt für jede zugrunde liegende Anlageoption innerhalb des PRIIP mit Informationen über das PRIIP gemäß Kapitel I;
- b) ein generisches Basisinformationsblatt zur Beschreibung des PRIIP gemäß Kapitel I, sofern in den Artikeln 11 bis 14 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 11

Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ im generischen Basisinformationsblatt

Im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ geben die PRIIP-Hersteller abweichend von Artikel 2 Absätze 2 und 3 Folgendes an:

- a) eine Beschreibung der Arten der zugrunde liegenden Optionen, einschließlich der Marktsegmente oder Instrumentarten, sowie der Hauptfaktoren, von denen die Rendite abhängt;
- b) einen Hinweis darauf, dass der Anlegertyp, an den das PRIIP vermarktet werden soll, von der jeweils zugrunde liegenden Anlageoption abhängt;
- c) die Angabe, wo die spezifischen Informationen zu den einzelnen zugrunde liegenden Anlageoptionen zu finden sind.

Artikel 12

Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ im generischen Basisinformationsblatt

1. Im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ des Basisinformationsblatts geben die PRIIP-Hersteller abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Folgendes an:

- a) den Risikoklassenbereich aller zugrunde liegenden Anlageoptionen, die innerhalb des PRIIP angeboten werden, unter Verwendung eines Gesamtrisikoindiktors mit einer numerischen Skala von 1 bis 7 gemäß Anhang III;
 - b) einen Hinweis darauf, dass Risiko und Rendite der Anlage je nach zugrunde liegender Anlageoption variieren;
 - c) eine kurze Beschreibung der Art und Weise, wie die Performance des PRIIP insgesamt von den zugrunde liegenden Optionen abhängt;
 - d) die Angabe, wo die spezifischen Informationen zu den einzelnen zugrunde liegenden Anlageoptionen zu finden sind.
2. Verwendet ein PRIIP-Hersteller ein Basisinformationsblatt für Anleger gemäß Artikel 14 Absatz 2, so spezifiziert er die Risikoklassen nach Absatz 1 Buchstabe a bei OGAW- und Nicht-OGAW-Fonds als zugrunde liegende Anlageoptionen mittels eines synthetischen Risiko- und Ertragsindiktors nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010.

Artikel 13

Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ im generischen Basisinformationsblatt

1. Im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“ geben die PRIIP-Hersteller abweichend von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Folgendes an:
 - a) den Kostenbereich für das PRIIP in den Tabellen „Kosten im Zeitverlauf“ und „Zusammensetzung der Kosten“ gemäß Anhang VII;
 - b) einen Hinweis darauf, dass die Kosten für den Kleinanleger je nach zugrunde liegender Anlageoption variieren;
 - c) die Angabe, wo die spezifischen Informationen zu den einzelnen zugrunde liegenden Anlageoptionen zu finden sind.
2. Unbeschadet der Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a kann ein PRIIP-Hersteller, wenn er ein Basisinformationsblatt für Anleger gemäß Artikel 14 Absatz 2 verwendet, abweichend von den Nummern 12 bis 20 des Anhangs VI auf bestehende OGAW- und Nicht-OGAW-Fonds die in Anhang VI Nummer 21 festgelegte Methodik anwenden.
3. Verwendet ein PRIIP-Hersteller ein Basisinformationsblatt für Anleger gemäß Artikel 14 Absatz 2, so kann er bei OGAW- und Nicht-OGAW-Fonds als einzige zugrunde liegende Anlageoptionen den Kostenbereich für das PRIIP abweichend von Artikel 5 nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 spezifizieren.

Artikel 14

Spezifische Informationen über jede zugrunde liegende Anlageoption

1. In Bezug auf die in den Artikeln 11, 12 und 13 genannten spezifischen Informationen geben die PRIIP-Hersteller für jede zugrunde liegende Anlageoption Folgendes an:
 - a) einen Warnhinweis, soweit relevant;
 - b) die Anlageziele und die zu deren Erreichung eingesetzten Mittel sowie den angestrebten Zielmarkt gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3;
 - c) einen Gesamtrisikoindikator mit Erläuterung sowie Performance-Szenarien gemäß Artikel 3;
 - d) eine Darstellung der Kosten gemäß Artikel 5.
2. Abweichend von Absatz 1 kann ein PRIIP-Hersteller für die Angabe der in den Artikeln 11 bis 13 der vorliegenden delegierten Verordnung genannten spezifischen Informationen ein Basisinformationsblatt für Anleger („wesentliche Informationen für den Anleger“) gemäß den Artikeln 78 bis 81 der Richtlinie 2009/65/EG verwenden, sofern es sich bei mindestens einer der zugrunde liegenden Anlageoptionen nach Absatz 1 um einen OGAW- oder Nicht-OGAW-Fonds gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 handelt.

KAPITEL III

Überprüfung und Überarbeitung des Basisinformationsblatts

Artikel 15

Überprüfung

1. Bei jeder Änderung, die sich tatsächlich oder wahrscheinlich erheblich auf die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen auswirkt, sowie mindestens alle 12 Monate nach dessen Erstveröffentlichung überprüfen die PRIIP-Hersteller die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen.
2. Im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz 1 wird geprüft, ob die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen weiterhin präzise, redlich, klar und nicht irreführend sind. Insbesondere wird Folgendes geprüft:
 - a) ob die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen die allgemeinen Anforderungen in Bezug auf die Form und den Inhalt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder die spezifischen Anforderungen in Bezug auf die Form und den Inhalt gemäß der vorliegenden delegierten Verordnung erfüllen;
 - b) ob sich die Marktrisiko- oder Kreditrisikobewertungen des PRIIP geändert haben und ob die kombinierte Wirkung einer solchen Änderung bedingt, dass das PRIIP in eine andere Klasse des Gesamtrisikoindiktors eingestuft werden muss als die Klasse, die ihm in dem zu überprüfenden Basisinformationsblatt zugewiesen wurde;

- c) ob sich die durchschnittliche Rendite für das mittlere Performance-Szenario des PRIIP, als annualisierte prozentuale Rendite ausgedrückt, um mehr als fünf Prozentpunkte verändert hat.
3. Für die Zwecke des Absatzes 1 führen die PRIIP-Hersteller angemessene Prozesse ein, um unverzüglich Umstände zu ermitteln, die eine Änderung mit tatsächlicher oder wahrscheinlicher Auswirkung auf die Richtigkeit, Redlichkeit oder Klarheit der Angaben im Basisinformationsblatt zur Folge haben könnten, und unterhalten diese während der Lebenszeit des PRIIP so lange, wie dieses für Kleinanleger verfügbar bleibt.

Artikel 16

Überarbeitung

1. Die PRIIP-Hersteller überarbeiten das Basisinformationsblatt unverzüglich, wenn eine Überprüfung gemäß Artikel 15 ergibt, dass Änderungen an dem Basisinformationsblatt vorgenommen werden müssen.
2. Sie stellen sicher, dass alle Abschnitte des Basisinformationsblatts, die von solchen Änderungen betroffen sind, aktualisiert werden.
3. Der PRIIP-Hersteller veröffentlicht das überarbeitete Basisinformationsblatt auf seiner Website.

KAPITEL IV

Bereitstellung des Basisinformationsblatts

Artikel 17

Bedingungen hinsichtlich der Rechtzeitigkeit

1. Die Person, die zu einem PRIIP berät oder es verkauft, legt das Basisinformationsblatt so rechtzeitig vor, dass die Kleinanleger über genügend Zeit für die Prüfung des Dokuments verfügen, bevor sie durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PRIIP gebunden sind; dies gilt ungeachtet dessen, ob dem Kleinanleger eine Bedenkzeit angeboten wird oder nicht.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 schätzt die Person, die zu einem PRIIP berät oder es verkauft, ab, wie viel Zeit der jeweilige Kleinanleger benötigt, um das Basisinformationsblatt zu prüfen, und berücksichtigt dabei Folgendes:
 - a) die Kenntnisse und Erfahrungen des Kleinanlegers mit dem PRIIP oder mit PRIIP ähnlicher Art oder mit Risiken, die denjenigen, die im Zusammenhang mit dem PRIIP entstehen, vergleichbar sind;
 - b) die Komplexität des PRIIP;

- c) soweit die Beratung oder der Verkauf auf Initiative des Kleinanlegers erfolgt, die vom Kleinanleger explizit angegebene Dringlichkeit des Abschlusses des vorgeschlagenen Vertrags oder Angebots.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.

Artikel 14 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8.3.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*